

# Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)



**Radtyp**

**B 705.DX.30**

Größe: 7 J x 15 H2

ET: 30

LK: 5 / 98

**Handelsmarke: ALUSTAR**

**Vertrieb:**

**aluStar**

**Wheels Trading GmbH**

67098 Bad Dürkheim



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43207, Nachtrag 04

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43207, Nachtrag 04

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7 J x 15 H2

Typ: B 705

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH  
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-2-

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ B 705, dürfen in den im beiliegenden Nachtragsgutachten beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 2156 94 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.**

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 05.09.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 13.11.2001  
Im Auftrag

(Jonxis)



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 43207

## Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ B 705, des Genehmigungsinhabers ATS Leichtmetallräder GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43207 nach § 22 StVZO

Anlage 18 Prüfberichtsnr.: 55 2156 94

3. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: B 705



Seite 1 von 3

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	B 705.DX.30
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	30
zulässige Radlast in kg:	650
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1990
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/98
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 6
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 58,2
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	58,2
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

**Zentrierart:** Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:

- Fiat Auto S.p.A., Turin/Italien
- Alfa Lancia Industriale S.p.A., Arese/Italien
- Societe Anonyme des Automobiles Peugeot, Paris(F)
- Automobiles Citroen (F)

Radbefestigungsteile:

**Citroen, Peugeot, Fiat, Lancia:**  
5 Kegelbundschauben  
Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 26,5 mm  
(VS-Set 1651)

**Alfa Romeo:**  
5 Kegelbundschauben  
Gewinde M 12 x 1,25 Schaftlänge 28,5 mm  
(VS-Set 1653)

Anzugsmoment in Nm: 110

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43207 nach § 22 StVZO

Anlage 18 Prüfberichtsnr.: 55 2156 94

3. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: B 705



Seite 2 von 3

## Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Fiat Auto S.p.A., Turin/Italien  
- Societe Anonyme des Automobiles Peugeot, Paris(F)  
- Automobiles Citroen (F)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
220	51-108	Fiat Ulysse	G 785	195/65R15 (R12) 205/65R15 (T91,T95)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, B1,Y6
Lancia 220		Lancia Z	H 076		
22		Citroen Evasion	G 815		
221		Peugeot 806	G 784		
220 L		Fiat Scudo	H 105	195/65R15 (T91,T95) 205/60R15 (T91,T95)	
220 P		Fiat Scudo Combinato	H 261		
U 64		Citroen Jumpy Kombi	H 338		
222		Peugeot Expert Kombi	H 174		
224		Peugeot U 64 (806 LKW)	H 342		

Fahrzeughersteller: - Alfa Lancia Industriale S.p.A., Arese/Italien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Alfa Romeo 932	88-140	Alfa Romeo 156	e3*96/27 *0034*..	185/65R15 (R92)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, B1,Y6

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43207 nach § 22 StVZO

Anlage 18 Prüfberichtsnr.: 55 2156 94

3. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: B 705



Seite 3 von 3

## Auflagen und Hinweise:

- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- T91. Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T95. Reifen (LI 95) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1380 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y6. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 6) Innendurchmesser: 58,2 mm

Die Anlage 18 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ B 705 (ab Herstellungsdatum 8/96) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43207 nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt  
Prüfberichtsnr.: 55 2156 94  
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: B 705



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

